



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

21.04.2011

Nr. 16

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

### **Amt Nortorfer Land - Neubesetzung des Ehrenamtes einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes und einer stellvertretenden Schiedsfrau / eines stellvertretenden Schiedsmannes im Amtsbezirk -- 2 -- Nortorfer Land**

Die Amtszeit des Schiedsmannes und seines Stellvertreters in dem Schiedsbezirk --2-- Nortorfer Land (zuständig für Nortorf, Gnutz, Krogaspe, Schülp/N. und Timmaspe) laufen in Kürze aus.

An der Ausübung dieses Amtes interessierte Einwohnerinnen oder Einwohner des Amtes Nortorfer Land werden gebeten, sich hierzu **bis zum 25.04.2011** schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung ist an das Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, zu richten. Der Bewerbung ist neben einem Lichtbild insbesondere ein Lebenslauf beizufügen.

Das Ehrenamt kann im Allgemeinen von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, ihren Wohnsitz im Schiedsbezirk haben und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört vornehmlich zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen Schlichtungsverfahren in einer Reihe von Konfliktsituationen durchzuführen. Menschenkenntnis, das Geschick und die Freude an der Verhandlungsführung sowie Schreibgewandtheit sind daher von Vorteil.

Seitens des Amtes wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, an regionalen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Hauptverwaltung, Frau Hanisch, Zimmer 222 (Tel.: 04392/401-222).

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

---

### **Amt Nortorfer Land - Fundanzeige**

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

zwei Surfbretter, Fundort/Gemeinde Langwedel, Fundzeit:14.04.11 Nr: 19/11

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

**Fachbereich III / 3**

---



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

21.04.2011

Nr. 16

### **Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2011**

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserlass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserlass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die **„bedarfsorientierte Entleerung“** darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der **„bedarfsorientierten Entleerung“** entschlammte. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlammte werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die **„Regelabfuhr“** vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Dätgen	am 06.06.2011
Gnutz	am 07.06.2011
Schülp bei Nortorf	am 08.06.2011
Bargstedt	am 09.06.2011
Warder	am 10.06.2011
Langwedel –ohne Feriengebiet-	vom 13.06. bis 14.06.2011
Bokel	am 15.06.2011
Langwedel –Feriengebiet-	vom 16.06. bis 12.08.2011
Emkendorf	am 15.08.2011
Timmaspe	am 16.08.2011

Amt Nortorfer Land  
Der Amtdirektor  
Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

21.04.2011

Nr. 16

**Amt Nortorfer Land - Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten**

Die Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Nortorfer Land fällt in der Zeit vom 26.04. bis 29.04.2011 aus.

**Staschewski  
Amtsdirektor**

**Gemeinde Bokel - Vollsperrung des Verkehrs am Bahnübergang-Bokel Bahnhof K29(km 95.099)**

Im Zuge von Instandsetzungsarbeiten ist es notwendig, für die Zeit der Bauarbeiten nachfolgend aufgeführten Bahnübergang für den Fahrzeugverkehr voll zu sperren.

„Bahnübergang Bokel-Bahnhof“ vom 07.05.2011, 22:00 Uhr – 09.05.2011 18:00 Uhr

**Kahl  
Der Bürgermeister**

**Gemeinde Groß Vollstedt - 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung einer Kindertageseinrichtung für die Gemeinde Groß Vollstedt (Kindergartensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2011 folgende 3. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 29. Januar 2002 erlassen:

**Art. I**

In § 1 werden in Satz 2 die Worte „ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt“ gestrichen.

**Art. II**

§ 1 a (Kinderkrippe) wird gestrichen

**Art. III**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde. Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden (altersgemischte Gruppe). Bei der Vergabe der Plätze für unter 3-jährige Kinder sind die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien und Prioritäten (z.B. Berufstätigkeit der Eltern) und die Regelungen des Artikel I Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 24 a SGB VIII zu berücksichtigen.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

**Art IV**

In § 7 wird das Wort ‚Kinderkrippe‘ gestrichen.

**Art V**

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Groß Vollstedt, den 11.04.2011  
Gemeinde Groß Vollstedt  
Der Bürgermeister  
Gez. (Volkman)



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

21.04.2011

Nr. 16

**Gemeinde Groß Vollstedt - 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Groß Vollstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2011 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 15. September 1993 erlassen:

**Art. I**

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1 a) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme des Kindergartens an

fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	110,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	120,00 Euro
drei Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	85,00 Euro
drei Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	95,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 2 Stunden nachmittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (bei der 10 Wochen-Ferienregelung)	55,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 2 Stunden nachmittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (bei der 6 Wochen-Ferienregelung)	60,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils den Frühdienst (7.00 – 7.30 Uhr) (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	18,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils den Frühdienst (7.00 – 7.30 Uhr) (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	20,00 Euro

(1 b) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes an

fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	150,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	160,00 Euro
drei Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	115,00 Euro
drei Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	125,00 Euro

Werden darüber hinaus gehende Betreuungsangebote des Kindergartens von Kindern unter drei Jahren wahrgenommen, gelten die entsprechenden Gebührensätze von Abs. 1 a.

**Art. II**

In § 2 Absatz 3 wird in Satz 1 wie folgt ergänzt:

„in der 6-Wochen-Ferienregelung und 34,00 € monatlich in der 10-Wochen-Ferienregelung.“

**Art. III**

In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.“



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2011

21.04.2011

Nr. 16

---

**Art. IV  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2011 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Groß Vollstedt, den 11.04.2011  
Gemeinde Groß Vollstedt  
Der Bürgermeister  
Gez. Volkmann

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2011

21.04.2011

Nr. 16

---

**Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Warder**

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Dienstag, 03.05.2011, 19:30 Uhr, in der Gaststätte "Zum Assmus", Dorfstraße 42, 24646 Warder, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vogelschießen am 25.6.2011
3. Einweihung der Bienenweide am Storchennest
4. Verschiedenes

**Vogel  
Ausschussvorsitzender**

---

**Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.  
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.  
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum  
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr  
Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf

---